

Standards der Gemeindejugendarbeit in Bayern

Empfehlungen der AGJB e.V.

Inhalt :

Vorwort

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Ziele der gemeindlichen Jugendarbeit
3. Aufgaben der Gemeinde
4. Aufgaben der gemeindlichen Jugendarbeit
5. Grenzen der gemeindlichen Jugendarbeit
6. Rahmenbedingungen der gemeindlichen Jugendarbeit

Vorwort

Die Standards der Gemeindejugendarbeit sollen Städten und Gemeinden die Aufgaben und Rahmenbedingungen der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit mit ihren Möglichkeiten aufzeigen. Diese Standards geben auch eine fachliche Orientierung für neu angestellte Kollegen/innen bei Städten und Gemeinden.

Die inhaltliche Ausgestaltung der gemeindlichen Jugendarbeit ist den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich Größe, Infra -und Sozialstruktur anzupassen.

1. Gesetzliche Grundlagen

Jugendarbeit leistet einen wesentlichen Beitrag, um die Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Sie ist ein wichtiger Faktor für das Wohl des Gemeinwesens und für die Entwicklung einer Stadt oder Gemeinde.

Die Aufgaben, Leistungen und Tätigkeiten der Jugendhilfe auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden orientieren sich am Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG §§ 11, 12). Jugendarbeit ist eine kommunale Pflichtaufgabe und in Bayern auch Aufgabe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (Bay.KJHG Art. 17).

Verblieben sind den Landkreisen und kreisfreien Städten als öffentlichen Trägern der Jugendhilfe allerdings Gesamtverantwortung, Planungsverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung für die soziale Infrastruktur im Rahmen ihrer Daseinsvorsorgeverpflichtung.

Somit kann die gemeindliche Jugendarbeit je nach Stadt/Gemeinde bei ganz unterschiedlichen Trägern der Jugendhilfe angesiedelt sein. Die Grundsatz-Pflicht, den Bedarf zu ermitteln und rechtzeitig und in ausreichendem Maße für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu sorgen, hat jedoch der örtliche Träger, in Bayern unter bestimmten Voraussetzungen auch die kreisangehörige Gemeinde (§69 Abs. 5 KJHG).

2. Ziele der gemeindlichen Jugendarbeit

Die Zielsetzung und Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit lassen sich aus dem gesetzlichen Auftrag gem. dem KJHG (SGB VIII) ableiten, wonach jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat.

Die gemeindliche Jugendarbeit ist den grundlegenden Prinzipien der Jugendarbeit verpflichtet, welche auf einem ganzheitlichen Verständnis von Bildung und Erziehung gründen und auf die Förderung von Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit (Hilfe zur Selbsthilfe) gerichtet sind.

Die Gemeindejugendarbeit orientiert sich an den Sozialräumen und den interkulturellen Zusammenhängen vor Ort. Die Gleichberechtigung der Geschlechter wird gezielt gefördert.

3. Aufgaben der Gemeinde

Die kreisangehörigen Gemeinden wenden sich in zunehmendem Maße den Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit zu. Sie leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zum Aufbau und zum Erhalt eines lebendigen Gemeinwesens, in dem Kinder und Jugendliche ihren festen Platz haben.

Die Aufgaben der Gemeinden werden vom BJR folgendermaßen beschrieben (Arbeitshilfen: Jugendarbeit in der Gemeinde, siehe Literaturhinweis):

- Finanzielle Unterstützung der örtlichen Jugendgruppen, -gemeinschaften, -initiativen und -verbände.
- Benennung von Jugendbeauftragten, die die Jugendarbeit in der Gemeinde unterstützen und als Ansprechpartner/in fungieren.
- Unterstützung von Formen der Zusammenarbeit im Bereich der Jugendarbeit.
- Schaffung ergänzender (subsidiär zu den freien Trägern) Jugendfreizeitaktivitäten und Erholungsmaßnahmen sowie weitere Aktivitäten für Kinder und Jugendliche
- Die Gemeinden schaffen Einrichtungen der Jugendarbeit oder fördern die Schaffung von Einrichtungen durch freie Träger.
- Sie übernehmen selbst die Trägerschaft von Einrichtungen oder übergeben sie an freie Träger und tragen die Betriebskosten.
- Sie stellen pädagogische Mitarbeiter/innen für Einrichtungen der Jugendarbeit ein.
- Die Gemeinden beschäftigen eigene hauptberufliche Fachkräfte der Jugendarbeit, die als gemeindliche Jugendpfleger/innen für die Aufgaben der Jugendarbeit in der Gemeinde zuständig sind.

4. Aufgaben der Gemeindejugendarbeit

Aus folgenden Tätigkeitsfeldern der Gemeindejugendarbeit sind Schwerpunkte nach fachlichen Gesichtspunkten herauszuarbeiten:

Bestands- und Bedarfsanalyse

- Analyse der örtlichen Situation von Kindern und Jugendlichen, Bestandserhebung von Einrichtungen, Ermittlung von Angebotsstrukturen der Jugendarbeit, Feststellen besonderer Problemlagen, Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung des Landkreises.
- Klärung des Bedarfs an Angeboten und Einrichtungen der Jugendarbeit. Erarbeitung von Prioritäten zur Deckung des Bedarfs.

Planung und Konzeption

- Erstellung eines Handlungskonzepts
- Aufzeigen der Entwicklung und Tendenzen der Jugendarbeit der Gemeinde
- Beschreibung von Prioritäten und Zielsetzungen der gemeindlichen Jugendarbeit auf der Grundlage des festgestellten Bedarfs;
- ggf. Organisation und Mitwirkung bei der Erstellung eines Gemeinde-/ Stadtjugendplanes;
- Erarbeitung von pädagogisch sinnvollen Programmplanungen zur Erfüllung des festgestellten Bedarfs;
- Klärung und Sicherstellung organisatorischer Grundlagen der Arbeit

Information und Fachberatung

- Gegenüber Bürgermeister/in, Gemeindeverwaltung, Gemeinderat, Jugendbeauftragte;
- Gremien- und Beratungsarbeit
- Beratung und Unterstützung aller Organisationen, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit bzw. Erziehung tätig sind (Vereine, Verbände, Jugendgruppen, Jugend- und Elterninitiativen, Schulen, etc.);
- offenes Beratungsangebot; Ansprechpartner, Anlaufstelle für alle Kinder, Jugendliche, Jugendleiter;
- Vermittlung weiterer Beratungsangebote (z.B. Drogen-, Erziehungsberatung).
- Interessensvertretung von jungen Menschen

Kooperation mit Organisationen, Verbänden, Vereinen, Initiativen

- Zusammenarbeit und Unterstützung mit / des Jugendbeauftragten;
- Unterstützung der Jugendarbeit der Vereine, Verbände und Initiativgruppen nach Wunsch und Bedarf;
- fachliche Unterstützung der Vereine, Verbände, Initiativen;
- gemeinsame Durchführung von Aktivitäten;
- Unterstützung bei Aktionen
- Zusammenarbeit mit Kreisjugendring und kommunaler Jugendarbeit;
- Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen der Jugendarbeit;
- Zusammenarbeit mit Schulen, Elterninitiativen, Schulgruppen.
- Bereitstellung eines Serviceangebotes für Jugendgruppen, -verbände, Initiativen etc. (Infos, Material, Räume, sonstige Serviceleistungen)

Koordination und Vernetzung

- Möglichkeiten zur Koordination der Jugendarbeit in der Gemeinde / Stadt schaffen (Informationsfluss und Terminabstimmung, Erfahrungsaustausch ermöglichen);
- Mitarbeit / organisatorische Betreuung eines örtlichen Forums der Jugendarbeit (z.B. Jugendleitertreffen, Jugendforum, Runder Tisch, Arbeitsgemeinschaft) zum Zwecke der Aktivitätenabstimmung und inhaltlicher Absprachen;
- Stärkung der Zusammenarbeit von Jugendgruppen, Verbänden, Vereinen;

- Abstimmung mit Kreisjugendring, Kreisjugendamt / Kommunale Jugendarbeit und sonstigen Organisationen in fachlichen Fragen;
- Mitarbeit bei überregionalen fachbezogenen Arbeitskreisen, z.B., AK Jugendarbeit, AK Jugendtreff, AK Suchtprobleme;
- Zusammenarbeit und fachlicher Austausch mit anderen Gemeindejugendpflegern.

Zusammenarbeit mit Schulen

- Kontaktpflege mit Schülern/innen und Lehrkräften;
- Zusammenarbeit mit Schülern/innen, SMV, Lehrern/innen (z.B. gemeinsame Seminare);
- Anregung und Unterstützung von Initiativen innerhalb der Schule (Schülerkino, Disco, Zeitung, etc.);
- Einbringen von Angeboten der Jugendarbeit;
- Förderung und Unterstützung für Schulsozialarbeit

Öffentlichkeitsarbeit

- Darstellung von Aktivitäten und Anliegen der Jugendarbeit;
- im Rahmen der zugewiesenen Befugnisse jugendpolitische Anliegen und Probleme, Beiträge zur 'Situation der Jugendlichen am Ort, in die Öffentlichkeit tragen (Tagespresse, Gemeindeblatt, Bürgerversammlung)

Förderung

- Vorschläge für die Gestaltung der finanziellen Förderung der Jugendarbeit durch die Gemeinde (in Abstimmung mit der Landkreisförderung);
- Erarbeitung von Förderstrukturen und -richtlinien;
- Mitwirkung bei der Vergabe von Fördermitteln.
- Eröffnung von weiteren finanziellen Ressourcen durch Sponsoring.

Verantwortung für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

- pädagogische Begleitung und Betreuung des Jugendtreffs;
- Hilfen für die Selbstorganisation des Betriebes durch Jugendliche;
- Anregungen und Initiierung für das Programmangebot;
- ggf. Raumvergabe (offene/verbandliche Maßnahmen);
- ggf. (nach entsprechender Analyse) Anregung zur Einrichtung von aufsuchender Jugendarbeit / Streetwork

Internationale Jugendarbeit

- z.B. Mitwirkung bei der Durchführung von Gemeinde- / Städtepartnerschaften;
- Durchführung von internationalen Jugendaustauschmaßnahmen

Prävention

- Frühzeitiger Einsatz von pädagogischen Maßnahmen (Sucht, HIV, Verschuldung, etc)
- Maßnahmen zum Jugendschutz, z.B. in Zusammenarbeit mit Schulen

- Stärkung von sozialen Kompetenzen

Angebot von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen

- z.B. Ferienprogramme, Events, Projekte, Seminare in Zusammenarbeit mit Vereinen, Gruppen und Verbänden

Mitwirkungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde

- Förderung und Unterstützung von Initiativgruppen
- Jugendforum, Jugendgemeinderat oder Beteiligungsprojekte

Jugendkulturförderung

- Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen
- Förderung von Kulturprojekten und -initiativen
- Raumorganisation z.B. Veranstaltungsräume, Bandübungsräume

Bauleit- und Ortsplanung

- Zusammenarbeit mit dem zuständigen Amt/Referat im Rahmen der Bauleit- und Ortsplanung im Interesse von Kindern und Jugendlichen zur Verbesserung der Lebensbedingungen.
- Analyse der für Kinder und Jugendliche im Besonderen bedeutsamen baulichen Situation: Frei- und Spielflächen, -räume.

Evaluation, Berichterstattung und Qualitätsentwicklung

- Auswertung und Darstellung geleisteter Arbeit und künftiger Arbeitsschwerpunkte gegenüber Anstellungsträger, evtl. Gemeinderatsfachausschuss, örtlichen Jugendforum, Fachbasis auf Landkreisebene
- Fortlaufende Überprüfung und Entwicklung der Qualität der Jugendarbeit in der Gemeinde

5. Grenzen der gemeindlichen Jugendarbeit

Die gemeindliche Jugendarbeit ist entsprechend den gesetzlichen Grundlagen nicht zuständig für:

- Aufgaben, die von freien Trägern bereits wahrgenommen werden (Subsidiarität)
- Aufgaben, die zum Bereich der Pflichtaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte gehören. Gemeindliche Jugendarbeit wird begrenzt durch die Leistungsfähigkeit der Gemeinde und die finanzielle und personelle Ausstattung der Gemeindejugendarbeit.

6. Rahmenbedingungen

6.1. Vorgesetzte des/der Gemeindejugendpflegers/in

Es empfiehlt sich, die Gemeindejugendpfleger/innen direkt dem Bürgermeister oder dem geschäftsführenden Beamten zu unterstellen. Dienst- und Fachaufsicht sollen bei einer Person liegen, um Missverständnisse und Uneinigkeiten zu vermeiden.

6.2. Dienstsitz und Ausstattung

Zur Erfüllung der Aufgaben zwingend notwendig ist ein eigenes Büro mit der Möglichkeit zu ungestörten Besprechungen.

Das Büro des /der Gemeindejugendpflegers/in muss zur Erfüllung der Aufgaben ausgestattet sein mit:

- Telefon mit Anrufbeantworter
- Faxgerät
- PC mit Internetzugang, Drucker und entsprechender Software (Office, Grafik etc.)
- Kopiermöglichkeit

6.3. Arbeitszeit und feste Sprechzeiten

Die Arbeitszeit regelt sich nach den Vorschriften des TVöD. Die Ableistung der Arbeitszeit richtet sich nach den Erfordernissen der Aufgaben. Daher ist die Möglichkeit der eigenständigen Arbeitszeit-Einteilung zwingend notwendig. Eine Einhaltung der in der Verwaltung üblichen Kernarbeitszeit ist nicht möglich, da die Aufgaben der Gemeindejugendarbeit einen Einsatz an den Wochenenden und in der sonst üblichen Freizeit nötig machen. Für evtl. geleistete Überstunden muss Freizeitausgleich gewährt werden. Feste Bürozeiten von mindestens 4 Stunden pro Woche sind zu empfehlen.

6.4. Qualifikation, Bezahlung, Anforderungsprofil

Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Gemeindejugendarbeit, insbesondere im Bereich Planung, Konzeption und Qualitätsmanagement ist eine Qualifikation als Diplom-Sozialpädagoge (FH) oder eine gleichwertige sozialpädagogische Hochschulqualifikation erforderlich. Die Teilnahme am mehrstufigen Einführungslehrgang von AGJB/BJR (Institut für Jugendarbeit in Gauting) wird gerade Berufsanfänger/innen dringend empfohlen.

Die Eingruppierung erfolgt mindestens nach TVöD Entgeltgruppe 10.

Gemeindejugendpfleger/innen, die als Leitung tätig sind und denen Mitarbeiter/innen mit pädagogischer Qualifikation unterstellt sind, werden mindestens in Entgeltgruppe 11 eingruppiert.

6.5. Dienstreisen

Erforderlich sind:

- Eine generelle Dienstreise/Dienstganggenehmigung für das jeweilige Gemeinde- und Landkreisgebiet.
- Die Anerkennung des privateigenen KFZ als Dienstfahrzeug.

Ansonsten regeln sich Dienstreisen nach Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes sowie den einschlägigen Dienstanweisungen der jeweiligen Gemeinde/Stadt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Dienstreise mit Aufsichtstätigkeit grundsätzlich als volle Dienstzeit angerechnet wird (z.B. die Fahrtzeit im Reisebus zu einem Ferienpark im Rahmen des Ferienprogramms o.ä.).

6.6. Fortbildungen, Tagungen, Supervision

Als Mindestanforderung gilt die Möglichkeit zur Teilnahme an:

- Jährliche Fortbildung der Gemeindejugendarbeit am Institut für Jugendarbeit in Gauting (BJR)
- Jährliche Fachtagung (BJR)
- Austausch mit anderen Trägern der Jugendarbeit und den Mitarbeitern der kommunalen Jugendarbeit
- Kontinuierliche Supervision/Praxisberatung

Die Kosten hierfür sind vom Arbeitgeber zu tragen.

6.7. Finanzielle und personelle Ausstattung

Der Gemeindejugendarbeit müssen zur Erfüllung der Aufgaben gesonderte Mittel im Rahmen des Haushaltes der Gemeinde zur Verfügung stehen (eigener Etat). Die Höhe richtet sich nach den Erfordernissen und Schwerpunktsetzungen der jeweiligen Tätigkeit.

Die Zuarbeit einer Verwaltungskraft ist notwendig. Zusätzliche pädagogische Mitarbeiter/Honorarkräfte werden benötigt, wenn die kontinuierliche Betreuung von Jugendtreffs/-zentren, aufsuchende Jugendarbeit (Streetwork) oder Jugendarbeit an Schulen Bestandteil/e der Gemeindejugendarbeit werden.